



**Kantonsgericht von Graubünden
Dretgira chantunala dal Grischun
Tribunale cantonale dei Grigioni**

Ref.:
KSK 09 39

Chur, 18. August 2009

Schriftlich mitgeteilt am:

Beschluss

**Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs**

Vorsitz Präsident Brunner
RichterInnen Kantonsrichter Bochsler und Kantonsrichter Hubert
Redaktion Aktuar Conrad

betreffend

Änderung der Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG

1.a. Letztmals sind die Ansätze in den Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums auf den 01. März 2001 teuerungsbedingt geändert worden, was den Vollstreckungsbehörden und Gerichten mit Kreis Schreiben vom 17. Januar 2001 bekanntgegeben worden ist. Die Ansätze beruhen auf dem Landesindex (Teilindex, ohne die Faktoren Miete, Heizöl und Fernwärme) der Konsumentenpreise von 100.6 Punkten (Basis Mai 2000 = 100 Punkte) und glichen vorgabeweise die Teuerung bis zum Indexstand von 105 Punkten aus, mit einer Stillhaltelimitate bis 110 Punkte.

b. Die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz hat nun gestützt auf die inzwischen eingetretene Teuerung die Grundbeträge einer Überprüfung unterzogen und empfiehlt den kantonalen Aufsichtsbehörden die monatlichen Grundbeträge gemäss den neuen Richtlinien der Konferenz vom 01. Juli 2009 zum einen teuerungsbedingt zu erhöhen. Die neuen Ansätze beruhen auf dem Landesindex (Totalindex) der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) von Ende Dezember 2008 mit einem Indexstand von 103.4 Punkten. Sie gleichen die Teuerung bis zum Indexstand von 110 Punkten aus. Eine Änderung der Ansätze ist erst bei Überschreiten eines Indexstandes von 115 Punkten, oder Unterschreitung eines Indexstandes von 95 Punkten vorgesehen.

c. Im Übrigen sind die bisherige Form und die Berechnungssystematik der Richtlinien beibehalten worden. Neben der Höhe der Grundbeträge haben die Empfehlungen der Konferenz jedoch in einigen weiteren Punkten Änderungen erfahren. So sind zum Teil auch die Rahmentarife für die berufsbedingten Zuschläge zum Grundbetrag nach oben angepasst worden. Ferner sind Anpassungen an die Rechtsprechung sowie klarere Formulierungen vorgenommen worden.

2. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs weist demnach die Betreibungsämter an, inskünftig bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Notbedarfs gemäss Art. 93 SchKG die nachfolgenden **Richtlinien** anzuwenden:

I. Monatlicher Grundbetrag

Für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc. ist in der Regel vom monatlichen Einkommen des Schuldners folgender Grundbetrag als unumgänglich notwendig im Sinne von Art. 93 SchKG von der Pfändung ausgeschlossen:

- | | | |
|--|-----|---------|
| 1. Für einen alleinstehenden Schuldner | Fr. | 1'200.— |
| 2. Für einen alleinerziehenden Schuldner | Fr. | 1'350.— |
| 3. Für ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen oder ein Paar mit Kindern | Fr. | 1'700.— |

4. Unterhalt der Kinder

für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren	Fr.	400.—
für jedes Kind über 10 Jahre	Fr.	600.—

Bei kostensenkender Wohn-/Lebensgemeinschaft

Verfügen Partner des in einer kinderlosen, kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft lebenden Schuldners ebenfalls über Einkommen, so ist der Ehegatten-Grundbetrag einzusetzen und dieser in der Regel (aber maximal) auf die Hälfte herabzusetzen (vgl. BGE 130 III 765 ff.).

II. Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag

Mietzins, Hypothekarzins

Effektiver Mietzins für das Wohnen ohne Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas, weil im Grundbetrag inbegriffen. Besitzt der Schuldner eine eigene von ihm bewohnte Liegenschaft, so ist anstelle des Mietzinses der Liegenschaftsaufwand zum Grundbetrag hinzuzurechnen. Dieser besteht aus dem Hypothekarzins (ohne Amortisation), den öffentlich-rechtlichen Abgaben und den (durchschnittlichen) Unterhaltskosten.

Ein den wirtschaftlichen Verhältnissen und persönlichen Bedürfnissen des Schuldners nicht angemessener Mietzins ist nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins auf ein ortsübliches Normalmass herabzusetzen; in sinngemässer Weise ist beim Schuldner zu verfahren, der sich als Wohneigentümer einer unangemessen hohen Hypothekarzinsbelastung ausgesetzt sieht (BGE 129 III 526 ff. m.H.).

Bei einer Wohngemeinschaft (eingeschlossen volljährige Kinder mit eigenem Erwerbseinkommen) sind die Wohnkosten in der Regel anteilmässig zu berücksichtigen.

Heiz- und Nebenkosten

Die durchschnittlichen – auf zwölf Monate verteilten – Aufwendungen für die Beheizung und Nebenkosten der Wohnräume.

Sozialbeiträge (soweit nicht vom Lohn bereits abgezogen), wie Beiträge beziehungsweise Prämien an:

- AHV, IV und EO
- Arbeitslosenversicherung
- Krankenkassen
- Unfallversicherung
- Pensions- und Fürsorgekassen
- Berufsverbände

Der Prämienaufwand für nichtobligatorische Versicherungen kann nicht berücksichtigt werden (BGE 134 III 323 ff.).

Unumgängliche Berufsauslagen (soweit der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt):

a) Erhöhter Nahrungsbedarf

Bei Schwerarbeit, Schicht- und Nachtarbeit: Fr. 5.50 pro Arbeitstag.

b) Auslagen für auswärtige Verpflegung

Bei Nachweis von Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung: Fr. 9.— bis Fr. 11.— für jede Hauptmahlzeit.

c) Überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch

Beispielsweise bei Servicepersonal, Handelsreisenden etc.: bis Fr. 50.— pro Monat.

d) Fahrten zum Arbeitsplatz

- Öffentliche Verkehrsmittel: effektive Auslagen.
- Fahrrad: Fr. 15.— pro Monat für Abnutzung.
- Mofa/Moped: Fr. 30.— pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.
- Motorrad: Fr. 55.— pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.
- Automobil: Sofern einem Automobil Kompetenzqualität zukommt, sind die festen und veränderlichen Kosten ohne Amortisation zu berechnen. Bei Benützung eines Automobils ohne Kompetenzqualität: Auslagenersatz wie bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge

die der Schuldner an nicht in seinem Haushalt wohnende Personen in der letzten Zeit vor der Pfändung nachgewiesenermassen geleistet hat und voraussichtlich auch während der Dauer der Pfändung leisten wird (BGE 121 III 22).

Dem Betreibungsamt sind für solche Beiträge Unterlagen (Urteile, Quittungen usw.) vorzuweisen.

Schulung der Kinder

Besondere Auslagen für Schulung der Kinder (öffentliche Verkehrsmittel, Schulmaterial usw.). Für mündige Kinder ohne Verdienst bis zum Abschluss der ersten Schul- oder Lehrausbildung, zur Maturität oder zum Schuldiplom.

Abzahlung oder Miete/Leasing von Kompetenzstücken

Gemäss Kaufvertrag, jedoch nur solange zu berücksichtigen, als der Schuldner bei richtiger Vertragserfüllung zur Abzahlung verpflichtet ist und sich über die Zahlung ausweist. Voraussetzung: Ein Eigentumsvorbehalt muss rechtsgültig sein.

Die analoge Regelung gilt für gemietete/geleaste Kompetenzstücke (BGE 82 III 26 ff.).

Verschiedene Auslagen

Stehen dem Schuldner zur Zeit der Pfändung unmittelbar grössere Auslagen, wie für Arzt, Arzneien, Franchise, Geburt und Pflege von Familienangehörigen, einen Wohnungswechsel etc. bevor, so ist diesem Umstand in billiger Weise durch eine entsprechende zeitweise Erhöhung des Existenzminimums Rechnung zu tragen.

Gleiches gilt, wenn diese Auslagen dem Schuldner während der Dauer der Lohnpfändung erwachsen. Eine Änderung der Lohnpfändung erfolgt hier in der Regel jedoch nur auf Antrag des Schuldners.

III. Steuern

Diese sind bei der Berechnung des Notbedarfs nicht zu berücksichtigen (BGE 126 III 89, 92 f.; Urteil Bundesgericht vom 17.11.2003, 7B.221/2003 = BISchK 2004, 85 ff.).

Bei ausländischen Arbeitnehmern, die der Quellensteuer unterliegen, ist bei der Berechnung der pfändbaren Quote vom Lohn auszugehen, der diesen tatsächlich ausbezahlt wird (BGE 90 III 34).

IV. Sonderbestimmungen über das dem Schuldner anrechenbare Einkommen

Beiträge gemäss Art. 163 ZGB oder Art. 13 PartG

Verfügt der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Schuldners über eigenes Einkommen, so ist das gemeinsame Existenzminimum von beiden Ehegatten oder

eingetragenen Partnern (ohne Beiträge gemäss Art. 164 ZGB) im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen zu tragen. Entsprechend verringert sich das dem Schuldner an-rechenbare Existenzminimum (BGE 114 III 12 ff).

Beiträge gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB

Die Beiträge aus dem Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder, die in Haushalt-gemeinschaft mit dem Schuldner leben, sind vorab vom gemeinsamen Existenz-minimum abzuziehen (BGE 104 III 77 f.). Dieser Abzug ist in der Regel auf einen Drittel des Nettoeinkommens der Kinder, höchstens jedoch auf den für sie gelten-den Grundbetrag (Ziff. I/4) zu bemessen.

Der Arbeitserwerb volljähriger, in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner le-bender Kinder ist bei der Berechnung des Existenzminimums desselben grund-sätzlich nicht zu berücksichtigen. Dagegen ist dabei ein angemessener Anteil der volljährigen Kinder an den Wohnkosten in Abzug zu bringen.

Leistungen/Vergütungen von Dritten

wie Prämienverbilligungen, Stipendien, Unterstützungen etc. müssen zum Ein-kommen dazugerechnet werden.

V. Abzüge vom Existenzminimum

Naturalbezüge

wie freie Kost, Logis, Dienstkleidung usw. sind entsprechend ihrem Geldwert vom Existenzminimum in Abzug zu bringen:

- Freie Kost mit 50 % des Grundbetrages
- Dienstkleidung mit Fr. Fr. 30.— pro Monat.

Reisespesenvergütungen

welche der Schuldner von seinem Arbeitgeber erhält, soweit er damit im Exis-tenzminimum eingerechnete Verpflegungsauslagen in nennenswertem Umfang einsparen kann.

VI. Abweichungen von den Ansätzen

Abweichungen von den Ansätzen gemäss Ziff. I-V können soweit getroffen wer-den, als der Betreibungsbeamte sie aufgrund der ihm im Einzelfall obliegenden Prüfung aller Umstände für angemessen hält.

3. Das Kreisschreiben der Aufsichtsbehörde vom 17. Januar 2001/11. Dezember 2006 wird aufgehoben. Die geänderten Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG sind auf alle Lohn- und Verdienstpfindungen anzuwenden, welche die Ämter ab dem **01. Oktober 2009** vollziehen. Bei in diesem Zeitpunkt bereits vollzogenen Pfändungen sind die neuen Richtlinien nur dann zu berücksichtigen, wenn ein entsprechendes Gesuch gestellt wird oder wenn die Pfändung wegen veränderter tatsächlicher Verhältnisse ohnehin revidiert werden muss. Revisionen sind nur für die Zukunft vorzunehmen, das heisst ab dem auf den Eingang des Revisionsbegehrens folgenden Monat.

4. Abschliessend weist die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer auf Folgendes hin:

Die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Notbedarfs sind ein **anleitendes Hilfsmittel ohne normative Kraft**. Sie können die Tragweite der generell-abstrakten Norm von Art. 93 SchKG nicht bindend definieren. Art. 93 SchKG räumt den Betreibungsbeamtinnen und -beamten einen Ermessensspielraum ein, der durch die Richtlinien nicht beschränkt wird. Mit den Richtlinien soll den Ämtern bloss begleitend ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, welches ihnen die gleichförmige und schnelle Rechtsanwendung erleichtert. Es handelt sich somit um eine praxisorientierte und – gemessen an der Vielfältigkeit der in Betracht fallenden Lebenssachverhalte – **unvollständige Rechtsanwendungshilfe**, welche die Amtsträgerinnen und Amtsträger nicht davon entbindet, die besonderen Umstände des Schuldners in jedem Einzelfall zu prüfen, und die nicht ausschliessen, dass in begründeten Fällen ein Abweichen von den in den Richtlinien genannten Ansätzen und Leitsätzen zulässig oder gar geboten ist.

Die Richtlinien sind eine Wegleitung, die Lösungsvorschläge zu einzelnen Problemen aufzeigt, aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Weitergehende rechtstheoretische Darstellungen zur Thematik des betriebsrechtlichen Existenzminimums in Form von Lehrbüchern, Gesetzeskommentaren und Handbüchern, sowie Sammlungen und Verarbeitungen der Rechtsprechung finden sich unter anderem in folgenden **Publikationen**:

- Eduard Brand, Die Einkommenspfändung (Lohn- und Erwerbspfändung), Eine Wegleitung für die Praxis, Ausgabe 2008 für die Betreibungsbeamtinnen und die Betreibungsbeamten des Kantons Graubünden;

- Hans-Ulrich Leupin, Die Lohnpfändung, in Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs (BISchK) 1960, S. 1 ff.;
- A. Schoder, Die Verdienstpfindung, in BISchK 1966, S. 97 ff.;
- Charlotte Gysin, Der Schutz des Existenzminimums in der Schweiz, Diss. Basel 1999;
- Kurt Amonn/Fridolin Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 8. A. Bern 2008;
- Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Band I, Zürich 1984;
- Robert Joos, Handbuch für die Betreibungsbeamten der Schweiz, Wädenswil 1964;
- Ernst Blumenstein, Handbuch des schweizerischen Schuldbetreibungsrechts, Bern 1911;
- Pierre-Robert Gilliéron, Poursuite pour dettes, faillite et concordat, 4^e ed., Lausanne 2005;
- Hans Ulrich Walder, SchKG-Kommentar, 17. A. Zürich 2007;
- Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 5. A. Zürich 2006, Art. 89-158;
- Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 1998, Band II, Art. 88-220, sowie Ergänzungsband 2005;
- Daniel Hunkeler [Hrsg.], Kurzkomentar SchKG, Basel 2009;
- Erwin M. Brügger, Die schweizerische Gerichtspraxis im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht 1946-1984, Adligenswil 1984 und Nachträge 1984-1991, Horw/Luzern 1992;
- Isaak Meier / Peter Zweifel / Christoph Zaborowski / Ingrid Jent-Sørensen, Lohnpfändung – Optimales Existenzminimum und Neuanfang?, Zürich 1999.

5. Mitteilung an :

- die Betreibungsämter des Kantons Graubünden
- die Konkursämter des Kantons Graubünden
- die Bezirksgerichte des Kantons Graubünden

**Kantonsgericht von Graubünden
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer**

Der Vorsitzende

Der Aktuar



Präsident Brunner

Conrad